

# **Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK)**

Vom 11. August 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 75 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1 Ziele**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Mitsprache und Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

### **§ 2 Organisation**

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Stufenkonferenz. Es sind dies die Stufenkonferenzen:

- a. Kindergarten;
- b. Primarschule Unterstufe;
- c. Primarschule Mittelstufe;
- d. Sekundarschule;
- e. Spezielle Förderung;
- f. Sonderschule;
- g. Gymnasium;
- h. Berufsfachschule;
- i. Musikschule.

<sup>2</sup> Die Stufenkonferenzen bilden zusammen die Gesamtkonferenz (Amtliche Kantonalkonferenz, AKK).

---

1) SGS 100

2) SGS 640

<sup>3</sup> Die Stufenkonferenzen und die Gesamtkonferenz werden vom Vorstand der AKK geführt.

<sup>4</sup> Der Vorstand der AKK setzt sich zusammen aus je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der 9 Stufenkonferenzen, 1 Präsidentin oder 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidentin oder 1 Vizepräsidenten sowie 1 Aktuarin oder 1 Aktuar.

<sup>5</sup> Es können Plenar- und Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Zusätzlich kann der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen einsetzen.

<sup>7</sup> Die Einzelheiten zu Organisation, Wahlen, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung der Gesamtkonferenz erlässt eine Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Findet keine Plenarversammlung statt, kann diese Aufgabe stellvertretend die Delegiertenversammlung der Gesamtkonferenz wahrnehmen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

### **§ 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Konferenzen:

- a. nehmen Stellung zu allen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene;
- b. bringen die Meinungen ihrer Mitglieder in konsolidierter Form in den Meinungsbildungsprozess der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein;
- c. arbeiten im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Projekten oder in Arbeitsgruppen mit;
- d. sind Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>2</sup> Der Vorstand konsolidiert die Stellungnahmen der einzelnen Konferenzen und nimmt eine Priorisierung vor.

<sup>3</sup> Die Konferenzen nehmen ihre Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahr.

<sup>4</sup> Die Konferenzen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei bevorstehenden Entscheidungen über bildungspolitische oder pädagogische Fragen rechtzeitig konsultiert.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;

- b. die Lehrerinnen und Lehrer der privaten Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons;
  - c. weitere am Unterricht beteiligte Mitarbeitende der Schulen.
- Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Plenarversammlungen**

- <sup>1</sup> Die Plenarversammlungen finden nach Bedarf und in Absprache und Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den zuständigen Schulleitungskonferenzen statt.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Plenarversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Mitglieder obligatorisch.
- <sup>3</sup> Die Plenarversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- <sup>4</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf und in Zusammenarbeit mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion statt.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ist Arbeitszeit und für alle Delegierten obligatorisch.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlungen finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- <sup>4</sup> Delegierte sind in der Regel Mitglieder der Konventsleitungen der Schulen.
- <sup>5</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Budget**

- <sup>1</sup> Das Budget der AKK umfasst die Kosten für:
  - a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Stufenkonferenzen und der Gesamtkonferenz;
  - b. die Vergütung der Vorstandsmitglieder;
  - c. die Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen;
  - d. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Das Budget und eine Mehrjahresplanung müssen von der BKSD genehmigt werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand verantwortet die Rechnungslegung.

## **§ 9 Vergütung Vorstand**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die 40 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Aktuarin oder der Aktuar erhalten eine Stundenentlastung, die je 20 % ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf eine halbe Lektion gerundet.

<sup>3</sup> Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes wird eine Entlastung von insgesamt 15 Lektionen gewährt. Die Aufteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Vergütung Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 23. März 2010<sup>1)</sup> über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

## **§ 11 Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entlastung gemäss § 9 sowie die der Vergütung gemäss § 10 werden vom Kanton getragen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Der Erlass SGS 646.41 (Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 5. Juli 2005) wird aufgehoben.

## **IV.**

Die Totalrevision tritt am 18. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 11. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) SGS 158.12